

AGBs Boom Company

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Boom Company GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Boom Company GmbH abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Boom Company GmbH stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Boom Company GmbH gelten auch dann, wenn Boom Company GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung/ Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.2 Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.3 Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.4 Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote von Boom Company GmbH erfolgen freibleibend und stellen die Aufforderung an den Kunden dar, Boom Company GmbH einen Auftrag zu erteilen.

2.2 Die schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden ist für beide Seiten bindend.

Im Falle einer Stornierung des Auftrages durch den Kunden, entstehen bei Pauschalangeboten Stornokosten in Höhe von 100% für den Kunden, wenn Boom Company zu dem Zeitpunkt der Stornierung kein Ersatz für die gleiche Leistung in dem gleichen Zeitraum der vereinbarten Leistungserbringung in Höhe der stornierten Leistung angeboten wird. Falls zum Zeitpunkt der Stornierung der Leistung Vorarbeiten zu der stornierten Leistung angefallen sind, werden diese zusätzlich zu den Stornokosten dem Kunden weiter berechnet.

Die Stornokosten durch Vermietung des Tonstudios als Studiobetrieb, bei Auftragsbestätigung von Einzelleistungen sind wie folgt, wenn keine anderweitige Belegung erfolgen kann:

Rücktritt durch den Kunden bis zum 60. Tag vor dem angesetzten Termin 20%

Rücktritt durch den Kunden vom 59. bis zum 43. Tag vor dem angesetzten Termin 50%

Rücktritt durch den Kunden vom 42. Tag bis 72 Stunden zum angesetzten Termin 80%

Rücktritt durch den Kunden 72 Stunden zum angesetzten Termin 100%.

2.3 Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistung ergeben sich aus dem Individualvertrag, der Auftragsbestätigung und/oder Lieferscheinen bzw. Leistungsbelegen von Boom Company GmbH.

2.4 Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zu laufen, frühestens jedoch mit der Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Beibringung etwaig erforderlicher Ausgangsmaterialien, Unterlagen und/oder Genehmigungen durch den Kunden.

2.5 Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden unterbrechen Leistungsfristen und setzen ihren Lauf von Beginn an neu in Gang.

2.6 Angebote, Auftragsbestätigungen, einschl. etwaiger Ergänzungen, Änderungen sowie Stornierung von Aufträgen, Terminzusagen und -änderungen, Erteilung von Auskünften und unsere sonstigen Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

3. Film-, Video- und tontechnische Leistungen

3.1 Bei Tonaufzeichnungen ist die Beurteilung der Töne subjektiv sehr unterschiedlich. Soweit keine Anweisungen des Kunden vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Töne (Klangfarben) bei der Ausführung des Auftrags nach dem Ermessen von Boom Company GmbH. Für material- oder prozess- bzw. systembedingte Tonschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen. Auf Ziffer 11.1 wird ausdrücklich hingewiesen.

3.2 Grundsätzlich werden alle Leistungen von Boom Company GmbH schichtweise berechnet. Eine Schicht entspricht acht Produktionsstunden einer zusammenhängenden Arbeitszeit. Soweit laut Preisliste die Berechnung von Geräten stundenweise erfolgt, wird auch das hierfür benötigte Personal stundenweise berechnet. Jede angebrochene Stunde zählt als volle Stunde.

4. Materialaufbewahrung

4.1 Die Aufbewahrung an Boom Company GmbH übergebener Film- oder sonstiger Materialien erfolgt für die Dauer des Erstbearbeitungsauftrages unentgeltlich. Eine über die Bearbeitungszeit hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung von Boom Company GmbH.

4.2 Boom Company GmbH übernimmt zur Aufbewahrung übergebenes Material grundsätzlich ohne Nachprüfung und in dem Zustand, in dem es zur Aufbewahrung übergeben wurde. Es ist die Sache des Kunden, für einen ausreichenden Versicherungsschutz der von Boom Company GmbH aufbewahrten Materialien zu sorgen. Die Annahme und Rückgabe des zur Aufbewahrung übergebenen Materials erfolgt innerhalb der Geschäftszeit. Die Abholung von Material hat der Kunde mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen, damit das Material bereitgestellt werden kann.

4.3 Boom Company GmbH ist berechtigt, das Material gegebenenfalls auch im Namen des Kunden bei Dritten aufbewahren zu lassen.

4.4 Die Aufbewahrungsgebühren werden nach der jeweils gültigen Preisliste von Boom Company GmbH berechnet. Für nicht von Boom Company GmbH bearbeitetes Material entstehen die Aufbewahrungsgebühren vom Tage der Anlieferung an und

sind jeweils für drei Monate im Voraus zu entrichten, wobei jeder angefangene Monat voll rechnet.

4.5 In den Aufbewahrungsgebühren der Preislisten von Boom Company GmbH ist keine Vergütung für Sonderarbeiten, wie z.B. Inventurarbeiten, Erstellen von Inventurlisten, Heraussuchen von Einzelteilen, Sortierarbeiten usw. enthalten. Diese Arbeiten werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.6 Boom Company GmbH ist berechtigt, das Material nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist an die Boom Company GmbH zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Bestellers zu senden.

4.7 Falls die Ankündigung postalisch unzustellbar sein sollte, ist Boom Company GmbH befugt, nach Ablauf eines Monats das Material nach eigener Wahl auf Rechnung und Gefahr des Kunden anderweitig zu hinterlegen, öffentlich zu versteigern, als Altmaterial zu verkaufen, zu vernichten oder einschließlich der gemäß Ziffer 13.10 sicherungshalber übertragenen Nutzungsrechte freihändig zu verwerten.

4.9 Alle Versände und Rücksendungen der Boom Company erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, auch dann, wenn der Transport bzw. Versand mit unseren Fahrzeugen durchgeführt wird. Boom Company GmbH ist berechtigt, alle Versände an den Auftraggeber oder an seine Order per Nachnahme auszuführen. Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber haftet für alle Materialien bei Beschädigung oder Verlust durch Kuriere oder durch höhere Gewalt. Boom Company GmbH erstellt keine Sicherheitskopien der Leistungen vor der Übergabe an den Kurier und entzieht sich hiermit jeder Verantwortung bezüglich des Ausgangsmaterials und des von Boom Company GmbH im Rahmen der Leistungen produzierten Materials, nach der Übergabe an den Kurier.

5. Vermietung, Gebrauchsüberlassungen

5.1 Der Kunde hat sich sofort bei Übernahme der Mietsache am Auslieferungsort von deren Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit zu überzeugen. Beschädigungen oder andere Beeinträchtigungen sind Boom Company GmbH unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Transportschäden. Spätere Beanstandungen

bezüglich etwaiger Fehlmengen oder offensichtlicher Mängel werden nicht anerkannt.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln und sach- und ordnungsgemäß zu versichern. Das Recht zur Untervermietung oder anderweitigen Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

5.3 Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel behält sich Boom Company GmbH vor, soweit es keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden gibt. Eine Transportversicherung schließt Boom Company GmbH nur auf schriftliche Anforderung und nur auf Kosten des Kunden ab.

5.4 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Firma bzw. Personen übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager von Boom Company GmbH verlassen hat.

5.5 Am Ende der Mietzeit hat der Kunde die Sache(n) frei Haus an Boom Company GmbH zurückzusenden. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch für den Fall, dass Boom Company GmbH für ihn den Transport übernimmt. Der Kunde ist verpflichtet, Boom Company GmbH bei Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung des Mietgegenstandes, beispielsweise durch Diebstahl, umfassend und unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren.

5.6 Art, Dauer und Umfang der Überlassung von Geräten, Gegenständen und Einrichtungen ergeben sich grundsätzlich aus dem Individualvertrag, der Auftragsbestätigung und/oder Lieferscheinen bzw. Leistungsbelegen von Boom Company GmbH. Diese Dokumente sind in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste unabhängig von den vom Kunden beanspruchten Nutzungszeiten stets Berechnungsgrundlage.

5.7 Vermietete Räume sind mit Ende der Nutzungsdauer in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Vermietung an den Kunden übergeben worden sind. Während der Dauer von Abbau- oder Aufräumarbeiten wird die volle Tagesmiete berechnet. Der Kunde trägt die Kosten von Abbau- und Aufräumarbeiten sowie für etwaige Müll- und Schuttbeseitigungen.

5.8 Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Für Tage innerhalb des gebuchten Mietzeitraums, an denen Studios und Nebenräume vom Kunden nicht genutzt werden (Standtage), wird bis zu zwei Tagen lediglich die Raummiete berechnet.

5.9 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Termine für Beginn und Beendigung seiner Arbeiten einzuhalten. Ein Anspruch auf weitere Überlassung der Räumlichkeiten bei Terminüberschreitungen sowie an Wochenenden und Feiertagen besteht nicht.

5.10 Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflichten für (ein) ihm überlassene(s) Grundstück/Grundstücke und/oder (einen) ihm überlassene(n) Raum/Räume. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils gültigen VBG-, VDE-, VDI- und DIN-Vorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten. Feuerwehrleute, Sanitätspersonal und Ordnungskräfte sind - soweit behördlich vorgeschrieben - vom Kunden zu stellen oder werden von Boom Company GmbH nach Aufwand berechnet.

5.11 Boom Company GmbH übernimmt keine Haftung für Gegenstände irgendwelcher Art, die der Benutzer in die gemieteten Räume eingebracht hat und gewährt hierfür auch keinen Versicherungsschutz.

5.12 Soweit Betriebsstörungen oder sonstige betrieblich bedingte Unterbrechungen, die nicht vom Kunden, seinen Vertreter oder Hilfspersonen zu vertreten oder verursacht sind, die Erbringung der vereinbarten Leistungen länger als vier Stunden hintereinander unmöglich machen, entfällt für die darüber hinausgehende Dauer der Störung der Entgeltanspruch von Boom Company GmbH bis zur Behebung der Störung. Der Kunde kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Störungsgrund nicht alsbald behoben werden kann und der Kunde durch die Leistungsstörung in seinen wirtschaftlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt ist.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde steht dafür ein, dass er gesetzlich und/oder vertraglich berechtigt ist, die erteilten Aufträge und alle damit zusammenhängenden Verfügungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Er versichert, dass der Auftragserteilung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich auf das ausdrückliche Verlangen von Boom Company GmbH, eine Erklärung abzugeben, dass er keiner Verfügungsbeschränkung hinsichtlich des zu bearbeitenden Materials unterliegt und gegebenenfalls die Einwilligung des Berechtigten beizubringen. Dies gilt auch für die von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL, etc.) wahrgenommenen Rechte.

6.3 Boom Company GmbH ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen und/oder vertraglichen Vorschriften den Verwertungsgesellschaften von diesen geforderte Meldungen zu machen. Der Kunde stellt die Boom Company GmbH von etwaigen Ansprüchen der Verwertungsgesellschaften ausdrücklich frei.

6.4 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen ist die Boom Company GmbH berechtigt, den Kunden (Einlagerer - bei mehreren jeden einzelnen Miteinlagerer) als ziehungsberechtigt und als zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet,

für vollen Versicherungsschutz der Boom Company GmbH übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen,

ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Sicherheits-Zweitmaterial oder Muster zur Verfügung zu halten,

Boom Company GmbH unverzüglich jeweils Änderungen der Anschrift, der Firma und der Rechteinhaber mitzuteilen,

der Boom Company GmbH ausschließlich Sicherheitsmaterial auszuhändigen

eventuelle dritte Rechteinhaber von diesen AGB zu unterrichten und für deren schriftliches Einverständnis Sorge zu tragen,

die Leistungen fristgerecht abzunehmen sowie

auf Anfragen und Erklärungen von Boom Company GmbH innerhalb angemessener Frist zu antworten.

7. Preise

7.1 Die Preise von Boom Company GmbH verstehen sich in EURO zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Liefergeschäften gelten sie ab Boom Company GmbH. Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten werden gesondert berechnet.

7.2 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Erbringung der Leistung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit auf Seiten von Boom Company GmbH die Kostenfaktoren für die Erbringung der Leistung (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen und Materialpreisanhebungen), ist Boom Company GmbH berechtigt, die daraus resultierenden erhöhten Preise gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

7.3 Verauslagte Kosten für Leistungen Dritter berechnet Boom Company GmbH gegenüber dem Kunden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 20%. Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass Boom Company GmbH durch die Einschaltung des Dritten ein geringerer Aufwand entstanden ist.

8. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

8.1 Die Rechnungen von Boom Company GmbH werden ohne Abzug je nach Vereinbarung bei Abholung oder aber mit Lieferung des Vertragsgegenstandes zu Zahlung nach 14 Tagen fällig.

8.2 Ab Verzugseintritt ist Boom Company GmbH berechtigt, für Mahnschreiben eine Gebühr von € 5,00 vom Kunden zu verlangen. Dem Kunden bleibt unbenommen,

Boom Company GmbH nachzuweisen, dass Boom Company durch das Mahnschreiben ein geringerer Aufwand entstanden ist.

8.3 Im Falle des Verzugs kann Boom Company GmbH von einem Verbraucher Verzugszinsen von 5%, von einem Unternehmer 8% über dem Basiszinssatz zu fordern. Boom Company GmbH ist darüber hinaus berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen oder einen weiteren Schaden geltend zu machen.

8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.5 Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder Boom Company GmbH Umstände bekannt werden, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, ist Boom Company GmbH berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder für sie Sicherheit geleistet hat.

8.6 Boom Company GmbH kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung von Boom Company GmbH nach seiner Wahl seine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Boom Company GmbH vom Vertrag zurücktreten.

8.7 Barzahlung gilt mit Aushändigung, andere Zahlungen gelten mit Eingang oder Gutschrift als bewirkt.

8.8 Boom Company GmbH ist berechtigt, Gesamtforderungen vorzeitig zu stellen, und zwar bei: Vertragsverletzungen, Änderungen der Firmenverhältnisse oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers; insbesondere bei: Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer Verpflichtungen, Nichteinlösung bzw. Protest von Schecks oder Wechseln, Zahlungsunfähigkeit, Einleitung von Moratoriumsverhandlungen, Konkurs- oder Vergleichsverfahren sowie Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit.

9. Lieferung bzw. Leistung

9.1 Etwaige Lieferfristen- bzw. Leistungszeiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Boom Company GmbH

9.2 Boom Company GmbH behält sich Vorab- und Teillieferungen vor.

9.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Boom Company GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

9.4 Wird die Boom Company GmbH die Lieferung bzw. Leistung infolge der höheren Gewalt dauerhaft, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten unmöglich, wird die Boom Company GmbH von der Liefer- und Leistungspflicht frei.

9.5 Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche die Boom Company GmbH nicht zu vertreten hat und durch die Boom Company GmbH die Lieferung bzw. Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel und von Boom Company GmbH nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Wird die Boom Company GmbH von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.6 Wird eine Lieferung bzw. Leistung nach Verstreichen der vorgesehenen Lieferfrist bzw. Leistungszeit auf Wunsch des Kunden verzögert, berechnet die Boom Company GmbH dem Kunden ab diesem Zeitpunkt etwaig anfallende Lagerkosten, bei Lagerung im Werk von Boom Company GmbH 0,5 % des Gesamtrechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung. Dem Kunden bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass die Boom Company GmbH infolge der Lagerung ein geringerer oder kein Kostenaufwand entstanden ist.

10. Gefahrübergang

10.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Vertragsgegenstand abgesendet bzw. an die den Transport ausführende Person

übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch die Boom Company GmbH bzw. ihre Erfüllungsgehilfen.

10.2 Bei Abholung geht die Gefahr mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Kunden über.

10.3 Im Falle von Leistungen der Boom Company GmbH geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über.

11. Rechte des Kunden bei Mängeln

11.1 Werden auf den Apparaturen von Boom Company GmbH Bild- und/oder Tonaufnahmen überspielt oder verarbeitet, die ursprünglich nicht auf Apparaturen von Boom Company GmbH aufgenommen worden sind, übernimmt die Boom Company GmbH lediglich die Verpflichtung, die Umspielung fachmännisch durchzuführen. Sind Abmischungen von Mehrkanalaufzeichnungen oder Hauptmischungen von Fernseh- DVD oder Kinofilmen durch das Personal von Boom Company GmbH vorzunehmen, ohne dass der Kunde oder ein von ihm benannter verantwortlicher Mitarbeiter (insbesondere Regisseur) anwesend ist, übernimmt die Boom Company GmbH nur die Verpflichtung, diese Arbeiten technisch einwandfrei durchzuführen. Die künstlerische Verantwortung liegt alleine beim Kunden.

11.2 Im Übrigen haben Unternehmer zur Feststellung etwaiger Mängel den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Lieferung bzw. die Leistungen der Boom Company GmbH unverzüglich nach der Herstellung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen der Boom Company GmbH binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen, anderenfalls bei Leistungen der Boom Company GmbH die Abnahme zu erklären.

11.3 Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen, nach Erhalt der Ware unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände zu erheben. In anderen Fällen verjährt das Recht des Kunden, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen.

11.4 Bei Tonarbeiten ist die Beurteilung der Töne subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen sind wir, falls keine genauen Anweisungen des Kunden vorliegen, für die Abstimmung der Töne (Klangfarben) bei Ausführung des Auftrages nach unserem Ermessen zuständig. Grundsätzlich halten wir uns an die Vorgaben des Originalfilms. Falls der Kunde hierzu zusätzliche Wünsche hat, muss dies bei der Auftragserteilung schriftlich niedergelegt werden. Für material- und prozess- bzw. systembedingte Tonschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen.

11.5 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns, wenn eine Abweichung vom Original eindeutig zu beweisen ist oder die zusätzlich vereinbarten Wünsche des Kunden nicht erfüllt wurden. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Die Mängelhaftung erlischt, wenn der Kunde ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Gegenständen vornimmt oder vornehmen lässt.

11.6 Versäumt der Kunde die in Ziffer 11.2 genannten Ausschlussfristen zur Anzeige offensichtlicher Mängel, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt bzw. die Leistungen der Boom Company GmbH als abgenommen.

11.7 Erweist sich der Vertragsgegenstand bzw. die Leistung als mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung bzw. Herstellung einer mangelfreien Sache verlangen.

11.8 Die Boom Company GmbH kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung bezahlt. Die Boom Company GmbH kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

11.9 Erbringt die Boom Company GmbH die Nacherfüllung bei Leistungen nicht binnen einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist, ist der Kunde zur Selbstvornahme berechtigt.

11.10 Dem Kunden stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die durch eine fehlerhafte Bedienung oder Wartung des Vertragsgegenstandes oder eigenmächtige

Veränderungen am Vertragsgegenstand bzw. der Leistungen durch den Kunden verursacht wurden.

12. Haftung

12.1 Der Auftraggeber haftet für alle, auch zufälligen Sach- und Personenschäden, welche die Gesellschaft, ihre Erfüllungsgehilfen oder Dritte auf dem Betriebsgelände der Studios bei Erfüllung des Auftrages erleiden. Die Gesellschaft hat das Recht, Maßnahmen des Auftraggebers, welche ihr gefährlich erscheinen, zu verbieten.

12.2 Sollte die Boom Company GmbH an den der Boom Company GmbH übergebenen Materialien sowie Endprodukten schuldhaft Verluste, Beschädigungen und Löschungen verursachen, haftet die Boom Company GmbH hierfür und ersetzt die Wiederherstellung innerhalb sieben Tagen, soweit es sich nicht um einen bei der Aufbewahrung oder Versendung eingetretenen Schaden handelt. Ist die Wiederherstellung oder Ersetzung nicht möglich, haftet die Boom Company GmbH auf den Wert des Rohmaterials gleicher Art und Länge.

12.3 In Fällen von Folgeschäden, beispielsweise nach Vervielfältigung der Endprodukte, haftet die Boom Company GmbH nicht, selbst wenn die Mängel auf den Endprodukten nachzuweisen sind.

12.4 In allen sonstigen Fällen und ebenso, wenn Schadensersatzansprüche entgegen der Regelung der Ziffer 12.2 geltend gemacht werden, haftet die Boom Company GmbH wie folgt:

die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt auch für eigenes Verschulden bzw. für Organverschulden und Verschulden von Erfüllungsgehilfen

gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des §24 AGB-Ges. haftet die Boom Company GmbH auch nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen

In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten und in vergleichbaren Fällen haftet die Boom Company GmbH nicht.

12.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

12.5 Der Kunde haftet für leichte oder grobe Fahrlässigkeit jeglicher Art in den Studioräumen der Boom Company GmbH seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder dritten Personen, die sich während der Produktion in diesen Räumen aufhalten. Dies gilt sowohl für Sach- als auch Personenschäden in unbegrenzter Höhe. Für eventuelle Folgeschäden und Verdienstauffälle haftet er ebenfalls.

13. Eigentumsvorbehalt, Sicherungs- und Nutzungsrechte

13.1 An Verbraucher gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Verbraucher Eigentum von Boom Company GmbH

13.2 Bei Lieferungen an Unternehmer behält sich die Boom Company GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die Boom Company GmbH aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer zustehen, folgende Sicherheiten vor, die nach Wahl von der Boom Company GmbH anteilig freigegeben werden, sobald ihr realisierbarer Wert die Forderung gegenüber dem Unternehmer nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten der Saldenforderung.

13.3 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Boom Company GmbH. Veräußert der Unternehmer den Vertragsgegenstand vor dessen vollständiger Bezahlung weiter, tritt er bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen seine Forderung gegen den Dritten an die Boom Company GmbH ab. Die Boom Company GmbH nimmt diese Abtretung an. Der Unternehmer ist berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Die vorstehende Befugnis zur Weiterveräußerung und Forderungseinziehung gilt nur im Rahmen

ordnungsgemäßem Geschäftsverkehrs und nicht bei Bestehen eines Abtretungsverbots zwischen dem Unternehmer und dem Dritten.

13.4 Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Veräußerungen im Sale- and Lease-Back-Verfahren und andere Verfügungen durch den Unternehmer sind, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.

13.5 Verarbeitet der Unternehmer den Vertragsgegenstand weiter, erwirbt die Boom Company GmbH unmittelbar das Eigentum an der hergestellten Sache. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von Sachen mehrerer Vorbehaltseigentümer erwirbt die Boom Company GmbH das Eigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Werts seines Anteils zum Gesamtwert der hergestellten Sache.

13.6 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Beschädigung, Diebstahl und Zerstörung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die Boom Company GmbH ab. Boom Company GmbH nimmt diese Abtretung an. Boom Company GmbH ist zudem berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.

13.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Boom Company GmbH unverzüglich schriftlich Nachricht zu geben, damit die Boom Company GmbH Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Boom Company GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Kunde für den der Boom Company GmbH entstandenen Ausfall.

13.8 Im Falle des Verzuges ist die Boom Company GmbH berechtigt, alle Sicherungsrechte offen zu legen und die sich aus ihnen ergebenden Ansprüche und Rechte durchzusetzen. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, der Boom Company GmbH unverzüglich sämtliche Urkunden, insbesondere Verträge und Lieferscheine auszuhändigen, die über die durchzusetzende Forderung bzw. das durchzusetzende Recht vorhanden sind; zur Geltendmachung der Forderung oder des Rechts notwendige Auskünfte hat der Unternehmer unverzüglich zu erteilen.

13.9 Der Kunde übereignet der Boom Company GmbH sicherungshalber alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung in den Besitz von Boom Company GmbH gelangten Gegenstände, insbesondere Filmnegative, MAZ-Bänder, sonstiges Filmausgangsmaterial, Photoplaten usw., einschließlich etwaiger Anwartschaften.

13.10 Mit der Auftragserteilung überträgt der Kunde der Boom Company GmbH die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Filmwerken und Laufbildern, auf die sich der Auftrag bezieht. Diese Rechte erstrecken sich auf alle bekannten Nutzungsarten. Soweit Rechte Dritter bestehen oder entstehen, tritt der Kunde hiermit der Boom Company GmbH ergänzend seine etwaigen Erwerbsrechte zur ausschließlichen Nutzung ab. Unter der auflösenden Bedingung des Widerrufs ist der Kunde von Boom Company GmbH zur Nutzung ermächtigt. Der Kunde tritt der Boom Company GmbH hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen ab, die ihm aus der Überlassung der Nutzungsrechte gegenüber Dritten zustehen. Ebenso tritt der Kunde der Boom Company GmbH hiermit seine Ansprüche auf Versicherungsleistungen bezüglich dieser Filme ab. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Die Boom Company GmbH nimmt alle vorstehenden Abtretungen an.

14. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Starnberg, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Starnberg ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der BRD verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

15. Schriftformklausel, Salvatorische Klausel

15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

15.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese AGB Lücken aufweisen sollten.